

## **Entschädigungssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz**

Auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Entschädigungssatzung.

### **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV), (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in der Sitzung am 20. März 2024 die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen. Die §§ 2,3 und 4 Abs. 1 wurden aktualisiert.

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.

(3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

### **§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung**

Die Amtsausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 €. Eine Entschädigung nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung wird für den Vorsitzenden nicht gewährt.

### **§ 4 Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 der Satzung für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) Vom Amtsausschuss berufene und in den Ausschüssen tätige sachkundige Einwohner erhalten für die

#### **Kontoverbindung:**

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG  
IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06  
BIC: GENODEF1NPP

#### **Wir sind für Sie da:**

Dienstag	8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr



Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.

### **§ 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung**

(1) Dem Stellvertreter nach § 3 der Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v.H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(2) Mit Beschluss des Amtsausschusses kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied des Ausschusses sein Mandat länger als 3 Monate nicht ausübt, d.h., unentschuldigt Beratungen fernbleibt.

### **§ 6 Dienstreisen**

Für vom Amtsausschuss angeordneten oder genehmigten Dienstreisen einzelner Mitglieder des Amtsausschusses über die Grenzen des Amtsgebietes hinaus, wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe B gewährt.

### **§ 7 Verdienstaufschlag**

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft nachweisen.

(2) Für den durch die Wahrnehmung des Mandates entgangenen und nachgewiesenen Verdienstes wird eine Entschädigung in Höhe von 18 Euro pro Stunde gewährt. Es werden nicht mehr als 35 Stunden monatlich als Verdienstaufschlag anerkannt.

(3) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 8 Zahlungsweise**

(1) Die nach §§ 2 und § 3 zustehenden Entschädigungen werden jeweils zum Monatsende gezahlt.

(2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

(3) Verdienstaufschlag nach § 7 wird auf Antrag und gegen Nachweis innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung gezahlt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung am 1. Januar 2024.

---

Hinweise:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 25. Februar 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 24. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.